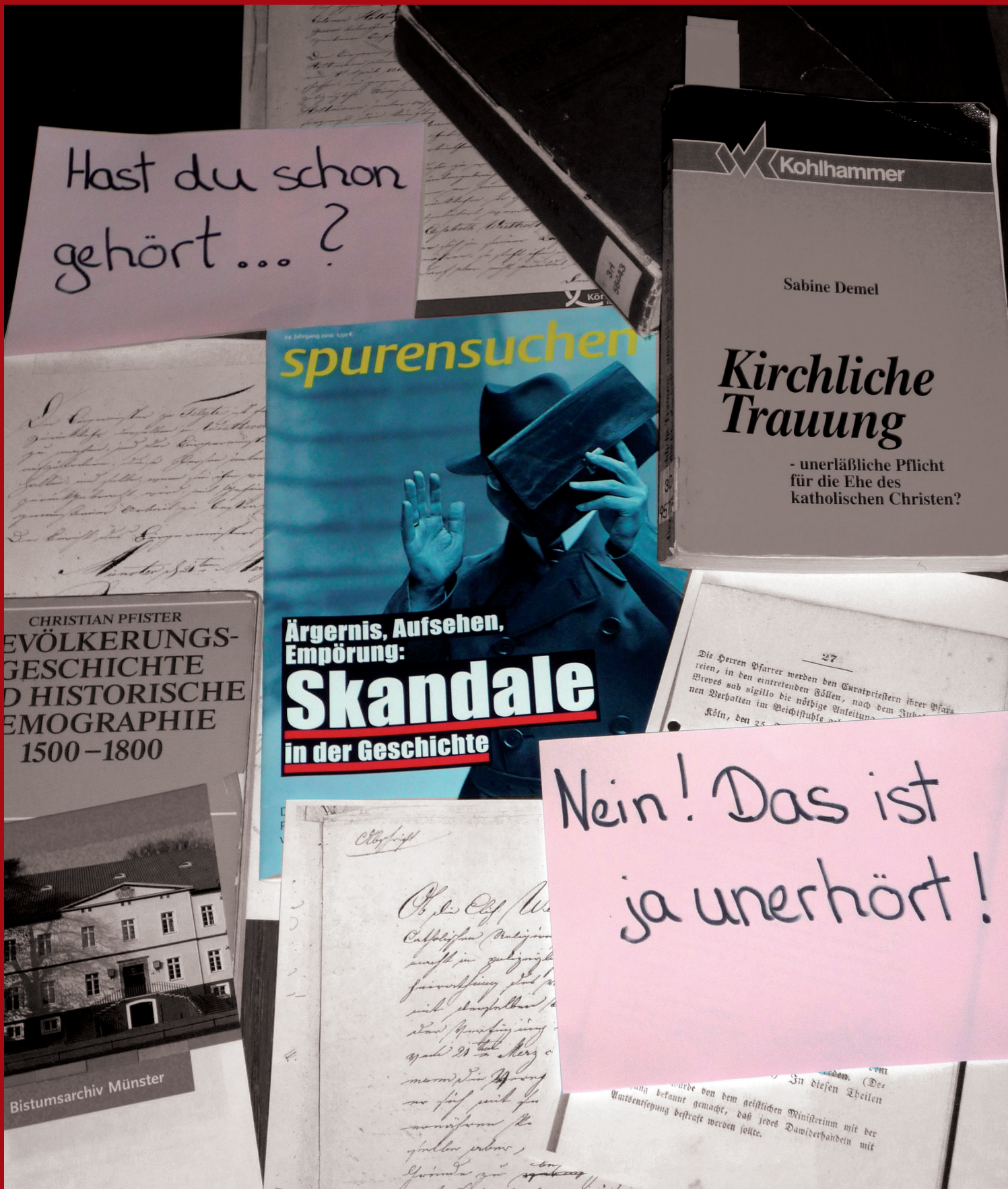


Verliebt, verlobt, verheiratet

eine Winkelehe anno 1820



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung: „Verliebt, verlobt, verheiratet...“ | 2 |
| 2. Was ist eine Winkelehe?..... | 3 |
| 3. Eine Winkelehe und ihre Entdeckung..... | 6 |
| 3.1. Biographie von Schelhove und Wiethoff | 6 |
| 3.2. Aufdeckung der Winkelehe..... | 7 |
| 4. Was ist ein Skandal?..... | 10 |
| 4.1. Wortherkunft und Bedeutung | 10 |
| 4.2. Ursache und Verlauf eines Skandals..... | 11 |
| 5. Reaktionen auf den Vorfall..... | 15 |
| 5.1. Reaktion der Obrigkeit - „Eine Winkelehe darf nicht geduldet werden“ | 15 |
| 5.2. Reaktion der Kirche - „Ein Katholik, der eine gemischte Ehe eingeht (...), begeht eine schwere Sünde“ | 16 |
| 5.3. Reaktion der Bevölkerung - „Unehelichkeit war eine durchgängige Erfahrung“ | 19 |
| 6. Handelt es sich bei diesem Vorfall definitionsgemäß um einen Skandal?..... | 23 |
| 7. Arbeitsbericht | 26 |
| 8. Quellenverzeichnis | 30 |
| 9. Literaturverzeichnis..... | 31 |
| 10. Abbildungsverzeichnis | 31 |
| 11. Anhang | 32 |

1. Einleitung: „Verliebt, verlobt, verheiratet...“

... das war nicht immer so einfach wie heute! Man muss nicht einmal weit in der Zeit zurückgehen, um festzustellen, dass zum Beispiel die Wünsche der Eltern, die Finanzen oder die Religion in früheren Zeiten bei der Partnerwahl eine wesentlich größere Rolle gespielt haben als heute.

Genau so war es auch bei dem Paar aus dem Münsterland, dessen Beziehung ich untersucht habe: Johann Bernard Schelhove, genannt Holtmann, ein Katholik aus Greven, und Elisabeth Wiethoff, eine Protestantin aus Ladbergen. Da bei ihnen aufschiebende Ehehindernisse vorlagen, haben sie sich entschieden, Formalitäten einfach links liegen zu lassen und fortan in einer Winkelehe, also in einer geheimen Ehe, zu leben. Ein Zusammenleben ohne formale kirchliche Eheschließung ist heutzutage kein Problem mehr, hat aber im Fall dieses Paares im Jahr 1820 große Wellen geschlagen. Sei es von Seiten der Königlichen Preußischen Regierung, des Bürgermeisters oder der Kirche, die Liste derjenigen, die an der Situation etwas auszusetzen hatten, war lang.

Anhand eines Schriftwechsels zwischen der Königlichen Preußischen Regierung, des Landrats Hammer aus Münster und den Bürgermeistern von Ladbergen und Greven habe ich zunächst versucht, diesen Fall einer Winkelehe zu rekonstruieren. Was ist passiert? Wer war beteiligt? Wie ist dieser Vorfall ausgegangen? Und was ist überhaupt eine Winkelehe? Das sind nur einige Fragen, die ich mir gestellt und zu beantworten versucht habe.

Da das Thema des diesjährigen Wettbewerbes „Ärgernis, Aufsehen, Empörung: Skandale in der Geschichte“ ist, habe ich mit Hilfe von Primär- und Sekundärquellen versucht herauszufinden, wie die Menschen damals auf diesen Fall reagiert haben. War der Fall wirklich ein Skandal oder doch vielleicht nur eine alltägliche Begebenheit?

Beim Lesen meiner Arbeit werden Sie sehr interessante Eindrücke von der ländlichen Moral um 1820 bekommen und feststellen, dass sowohl die katholische Kirche als auch Regierungen manchmal Nachsicht üben mussten.

2. Was ist eine Winkelehe?

Der Begriff „Winkelehe“ ist bis Ende des 18. Jahrhunderts gebräuchlich und wird auch im 19. Jahrhundert noch verwendet, um eine Art der formlosen Ehe (matrimonium clandestinum) zu beschreiben.¹ Diese ist geheim, da sie der Obrigkeit und der Kirche aufgrund der Nichtbefolgung der katholischen Formpflicht oftmals verborgen blieb. Es gab zudem in der Regel weder Trauzeugen, noch wurden die Eltern beziehungsweise der Vormund oder die Kirche an der Eheschließung beteiligt. Für gewöhnlich fragte der Bräutigam seine Braut lediglich danach, ob sie ihn heiraten möchte. Der Ehekonsens der Eheleute verlieh der Winkelehe ihre Gültigkeit. Dennoch war die Winkelehe unerlaubt, da es stets unklar war, ob das Paar die Ehe vollzogen hat und die Kinder ehelich geboren wurden. Trotz der Unerlaubtheit der Winkelehe hatten die Partner, die eine solche eingingen, die mit einer Ehe verbundenen Rechte und Pflichten zu erfüllen: „Wenn sie sich z. B. trennten, um neu zu heiraten, so war die zweite Ehe ungültig, weil die erste Ehe gültig war und die zweite Eheschließung gegen das Gebot der Unauflöslichkeit verstieß (abgesehen natürlich vom Todesfall des ersten Partners).“²

Aufgrund der hohen Zahl heimlicher Eheschließungen beschloss die katholische Kirche auf dem Konzil von Trient (1545-1653) zum ersten Mal eine verbindliche Eheschließungsform, die den Einfluss der Eltern stärkte und die Erbfolge vereinfachte, da die Familien nun einen Nachweis über die tatsächliche Verheiratung eines Paares hatten.³ Bislang galt die Ehe durch den Ehekonsens der Brautleute und den Vollzug der Ehe als gültig. Das Dekret „Tametsi“ legte fest, dass zur Eheschließung der Segen eines Priesters und zwei Zeugen notwendig waren. Zudem musste die geplante Heirat dreimal öffentlich angekündigt werden, damit Dritte die Möglichkeit hatten zu widersprechen. Des Weiteren wurde die Registrierung aller Ehen in Ehebüchern eingeführt.⁴

Bei einer Winkelehe hielt man sich nicht an diese verbindliche Form. Dies ist der Grund, warum die Kirche und die Obrigkeit die Winkelehe bekämpften. So wurde zum Beispiel im „Königlichen Baierischen Intelligenzblatt“ vom 1. September 1824 die Bevölkerung in Ansbach wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass es „verboten (...) ist, Leute, welche

¹ Höfer, Josef, Rahner, Karl [Hg.]: Lexikon für Theologie und Kirche. 3. Band. Freiburg 2. Aufl. 1959. S. 691; Stichwort: Winkelehe, in: Bibliographisches Institut: Meyers Enzyklopädisches Lexikon. 25. Band. Mannheim/ Wien/ Zürich 9. Aufl. 1979.

² E-Mail von Dr. Beatrix Laukemper-Isermann, Bischöfliches Generalvikariat Münster.

³ Heinrich, Dieter: Familienrecht. Berlin 1995. 5. neubearbeitete Auflage. S. 12.

⁴ Breit, Stefan: „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft – Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit. München 1991. S. 56. [Fortan: Breit, Leichtfertigkeit]

im Concubinate oder in einer sogenannten Winkelehe leben, zur Miethe einzunehmen“.⁵ Im Jahr 1830 wurden im Ober-Main-Kreis zudem insgesamt 10 „Individuen wegen Winkelehe“ und zwei weitere „wegen fortgesetzter Winkelehe“ bestraft.⁶ Über die Art der Bestrafung wird in den Quellen nichts gesagt.

Der Grund für den Entschluss, in einer Winkelehe zu leben, wird oft der gewesen sein, dass trennende oder aufschiebende Ehehindernisse vorlagen. Da das erste kirchliche Gesetzbuch aus dem Jahr 1917 stammt, ist unklar, was Anfang des 19. Jahrhunderts als Ehehindernis zählte. Trennende Ehehindernisse waren auch damals vermutlich Impotenz (nicht Unfruchtbarkeit, sondern zum Beispiel das ewige Gelübde) oder Blutsverwandtschaft. Zu den aufschiebenden Hindernissen zählten unter anderem zeitlich begrenzte Gelübde und Bekenntnisverschiedenheit. Während aufschiebende Ehehindernisse eine Ehe unerlaubt machten, erhielten Ehen bei trennenden Ehehindernissen nie ihre Gültigkeit. Allerdings konnte man vom Bischof im Falle bestimmter Ehehindernisse, wie zum Beispiel Bekenntnisverschiedenheit, eine Dispens erhalten.⁷ Dies war aber sehr teuer und nicht einfach.⁸ Neben den kirchlichen Ehehindernissen mussten natürlich auch die Vorschriften der Obrigkeit beachtet werden. Diese verlangten, „dass der heiratswillige Mann seine Familie ernähren konnte, so dass seine Familie nicht dem Staat zur Last fiel“.⁹ Des Weiteren mussten die Eltern einer Verheiratung zustimmen. Manche Personengruppen benötigten stets die staatliche Erlaubnis zur Heirat wie zum Beispiel Beamte, Militärangehörige, Invalide, Kranke, Studenten, Handwerksburschen, Witwen und Mittel- und wohnsitzlose Personen. Auch „bei Standes-, Konfessions- oder zu hohem Altersunterschied war die obrigkeitliche Genehmigung“ notwendig.¹⁰

Selbstverständlich muss man bei der Betrachtung der Winkelehe die Nachteile berücksichtigen, die sich aus ihr ergeben. Wie bereits oben erwähnt, sind die aus einer Winkelehe hervorgehenden Kinder in der Erbfolge oft benachteiligt. Zudem hat die Frau kaum Ansprüche, wenn der Mann sich dazu entschließt, das Verhältnis zu beenden, da man nur schwierig nachweisen kann, ob sich das Paar das Eheversprechen gegeben hat. Deshalb warnt der Franziskaner Berthold von Regensburg schon im 13. Jahrhundert:

⁵ Königlich Baierisches Intelligenzblatt für den Rezat-Kreis, 01.09.1824.

⁶ Königlich Baierisches Intelligenzblatt für den Ober-Main-Kreis. 1830. S. 310, 399, 482f.

⁷ Information von Barbara Steinberg, Bistumsarchiv Münster.

⁸ Breit, Leichtfertigkeit. S. 55.

⁹ Breit, Leichtfertigkeit. S. 57.

¹⁰ Breit, Leichtfertigkeit. S. 55.

„Man soll auch in den Winkeln keine Ehe haben oder machen. Darum, ihr Frauen, durch den allmächtigen Gott, so hütet euch vor der Winkelehe. Wer euch vor den Leuten die Ehe nicht geloben will, dessen Gelübde sollt ihr in dem Winkel nimmer annehmen... denn er will euch betrügen.“¹¹

¹¹ Georg Denzler, zitiert nach http://www.kleio.org/de/geschichte/alltag/kap_V18.html. (Stand: 18.02.11)

3. Eine Winkelehe und ihre Entdeckung

3.1. *Biographie von Schelhove und Wiethoff*

Johann Bernhard Schelhove¹² wurde um 1780 in Westbevern geboren und war katholisch.¹³ Dass er seinen Geburtsort verlassen hat, deutet an, dass er entweder den Hof seiner Eltern nicht erben konnte oder seine Familie gar keinen Hof besaß. Daher war es vermutlich in seinem Interesse, durch Einheirat ein anderes Gut zu erwerben. Er heiratete am 7.2.1807 die 64-jährige zweifache Witwe Catharina Elisabeth Horstmann und wurde so Besitzer des Colonats Holtmann in Bockholt, einem Ortsteil von Greven.¹⁴ Dies war allerdings keine Liebesheirat, was bei dem hohen Altersunterschied auch naheliegend ist. Herr Börnemann, ein Familienforscher aus Borken, der sich mit dem von mir untersuchten Paar beschäftigt hat, fand heraus, dass dieser Verheiratung ein familiärer Rechtsstreit voraus gegangen ist. Eigentlich sei Schelhove der Verlobte von Horstmanns Lieblingsnichte Elisabeth gewesen, die den Hof erben sollte. Da ihre Schwester Clara sich in der Erbfolge übergangen gefühlt habe, hat sie gegen die Hofübergabe erfolgreich geklagt. Infolgedessen habe Catharina Horstmann den Verlobten ihrer Nichte selbst geheiratet, damit der Hof nach ihrem Tod an ihre Nichte fallen würde, wenn diese dann Schelhove ehelicht. Die Nichte sei jedoch vor ihrer Tante an Schwindsucht gestorben, sodass sie Schelhove nicht mehr heiraten konnte.¹⁵ Da der erste Mann von Catharina Horstmann Christian Henrich Holtmann († 1793) hieß, nannte man ihren zweiten Mann Bernard Röer († 1805) und ihren nunmehr dritten Mann Johann Schelhove ebenfalls Holtmann.¹⁶

Herr Börnemann geht davon aus, dass nach dem Tod von Catharina Horstmann am 23.07.1818 Johann Schelhove vom Hof vertrieben wurde und dann mit Elisabeth Wiethoff in den Bauernschaften von Greven umherwanderte, da er 1822 in einem Kirchenbuch als „vagus“ (umherschweifend) bezeichnet wird.¹⁷ Demnach war er nicht sesshaft. Diese Theorie stimmt insofern mit meinen Quellen überein, als in einem Schreiben des Landrates Hammer im Jahr 1820 gesagt wird, dass Johann Schelhove „wegen seiner erwiesenen

¹² In manchen Quellen wird er auch Joannes Bernard Große Schelhove genannt.

¹³ Information von Herrn Helmut Börnemann, Familienforscher aus Borken.

¹⁴ Kirschnick, Raphaela und Herbert: Familienbuch des Kirchspiels Greven – Die Grever Bevölkerung vor 1820. 2002. S. 933.

¹⁵ Telefonat mit Herrn Börnemann, Familienforscher aus Borken.

¹⁶ Kirschnick, Raphaela und Herbert: Familienbuch des Kirchspiels Greven – Die Grever Bevölkerung vor 1820. 2002. S. 933.

¹⁷ Angeblich habe das Paar in einer Erdhöhle gewohnt.

schlechten Wirtschaftsführung und übler Aufführung davon laufen musste“.¹⁸ Allerdings wird in einem weiteren Schreiben aus dem Jahr 1820 erwähnt, dass Johann und Elisabeth „fortwährend in einem Hause zusammen und in einer Winkel Ehe leben“.¹⁹ Dies deutet an, dass das Paar einen festen Wohnsitz hatte, selbst wenn aus meinen Quellen nicht deutlich wird, wo dieser war. Jedoch ist es möglich, dass das Paar entweder oft umgezogen ist, was allerdings nicht erklärt, warum es angeblich in einer Erdhöhle gewohnt habe, oder sie waren ab 1822 tatsächlich Landstreicher.

Elisabeth Wiethoff wurde am 29.04.1785 in Ladbergen geboren oder getauft und war protestantisch.²⁰ Über ihr Leben ist sehr wenig bekannt. Wie es damals üblich war, hat sie vermutlich sehr früh angefangen, auf einem anderen Hof zu arbeiten, womöglich sogar auf dem Hof Holtmann. Dafür gibt es allerdings keine Belege, da sie weder in der Personenstandsaufnahme aus dem Jahr 1811 noch in der vom 10. Juli 1820 aufgeführt wird.²¹ Zwar arbeiten auf den anderen Höfen in Bockholt viele Frauen mit dem Namen Elisabeth, doch treffen der Nachname und/oder das Alter auf die Gesuchte nicht zu. Daher ist die Frage danach, wie sich Johann und Elisabeth kennenlernten, nicht zu beantworten.

Am 1.04.1819 wurde die Tochter des Paares, Maria Anna Theresia, katholisch getauft. Beide Namen der Eltern sind im Taufeintrag verzeichnet. Am 3.11.1820 wurde die Tochter durch die Heirat der Eltern legitimiert. Aus der Heiratsurkunde geht allerdings nicht hervor, ob Elisabeth vorher zum katholischen Glauben konvertiert ist. Um 1825 übernahm das Paar den Geburtshof von Catharina Horstmann in Bockholt. Das Paar bekam noch vier weitere Kinder. Elisabeth starb 1844, Johann Schelhove sechs Jahre später.²²

3.2. Aufdeckung der Winkelehe

Wie kam es überhaupt dazu, dass die Stadt Greven diesen Fall einer Winkelehe bemerkt hat?

Man könnte vermuten, dass durch die Schwangerschaft und die uneheliche Geburt Nachbarn und Bekannte auf die Lebensumstände des Paares aufmerksam geworden sind und dann die Stadt Greven den Gerüchten nachgegangen ist. Jedoch ist das erste Schreiben, das mir vorliegt, am 21. März 1820, also fast ein Jahr nach der Taufe, verfasst

¹⁸ Gemeindearchiv Ladbergen: Schreiben des Landrats Hammer an den Grevener Bürgermeister Arkenoe vom 03.08.1820.

¹⁹ Gemeindearchiv Ladbergen: Schreiben des Grevener Bürgermeisters Arkenoe an den Ladberger Bürgermeister Sparrenberg vom 06.08.1820.

²⁰ Kirchenarchiv Ladbergen: Evangelisches Kirchenbuch.

²¹ StaG A 103, 121.

²² Börnemann.

worden. Hier heißt es: „Mit ihrem Bericht vom (*unleserlich*) der Beschwerde des Colonen Holtmann über verweigerte Aufnahme ins Kirchspiel Greven betreffend eröffnen wir Ihnen folgendes zur deßen weiteren Bescheidung.“ Diese Einleitung deutet an, dass das Zusammenleben des Paares in einer Winkelehe wohl dadurch öffentlich wurde, dass Holtmann den Antrag gestellt hat, in das Kirchspiel Greven aufgenommen zu werden, um dann möglicherweise Elisabeth Wiethoff zu heiraten. Dies setzt dann voraus, dass er sich wahrscheinlich der Tatsache nicht bewusst war, dass ihm eine Trauung aufgrund seiner Schulden verwehrt bleiben würde. Ansonsten wäre er vermutlich nicht das Risiko der Aufdeckung seiner Winkelehe eingegangen.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass seine Beschwerde ausschlaggebend dafür war, dass die Stadt Greven nähere Untersuchungen anstellte und die aufgedeckte Winkelehe aufzuheben versuchte. Bevor ich im nächsten Kapitel die Reaktion der Obrigkeit näher analysieren werde, fasse ich hier einmal kurz den Fortgang des Geschehens zusammen, wie er sich aus den drei Schreiben ergibt.

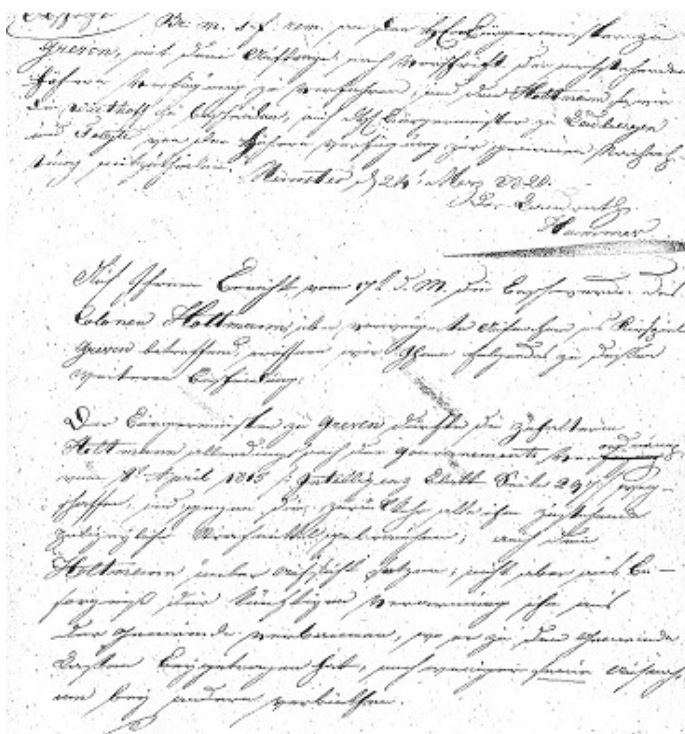


Abb.1: Dies ist das erste Schreiben des Schriftwechsels.

Im ersten Schreiben zitiert der Landrat Hammer aus Münster die Königliche Preußische Regierung zu Münster, die erklärt, wie der Bürgermeister Arkenoe von Greven das Paar Schelhove und Wiethoff zu behandeln habe: Er sei gemäß der Gouvernements Verordnung vom 8. April 1805 befugt, die „Zuhälterin (...) wegzuschaffen und gegen die Zurückkehr

alle ihm zustehenden polizeilichen Strafmittel gebrauchen“ und den „Holtmann unter Aufsicht setzen“. Mann soll ihn aber nicht aus der Gemeinde ausschließen oder verhindern, dass eine andere Gemeinde ihn aufnimmt. Des Weiteren sei der Bürgermeister verpflichtet, Holtmann zu warnen, dass, wenn er „nicht zur Ordnung und zum Fleiß zurückkehre, er zur Correction in das Zuchthaus abgeliefert werden würde“. Falls sich herausstelle, dass Holtmann in der Lage sein wird, seine Frau und sich zu ernähren, sei ihm die Heirat erlaubt. Des Weiteren solle der Bürgermeister von Telgte darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Wiethoff nach Westbevern gehen könne und dass der Bürgermeister von Ladbergen sie „unter Aufsicht zu halten“ und sie „mit Gefängniß und angemessener Arbeit zu bestrafen“ habe. Vermutlich wurde befürchtet, dass die Wiethoff bei der Familie von Schelhove untertauchen könnte, die in Westbevern lebt.

Im zweiten Schreiben des Landrates Hammer an den Bürgermeister von Greven wird ergänzt, dass es „in polizeilicher Hinsicht“ unbedeutend ist, ob die Wiethoff zum katholischen Glauben konvertiert. Es wird betont, dass Holtmann „mit seiner Frau und Kindern der Gemeinde zur Last fallen werde, indem er künftig, wenn er sein Colonat wieder erhalten möchte, nicht im Stande seyn [werde] eines selbiges mit Schulden überlastet zu verwalten, da er früher (...) wegen seiner erwiesenen schlechten Wirtschaftsführung und übler Aufführung davon laufen musste“. Zum Schluss des Schreibens macht der Landrat Hammer deutlich, dass er davon ausgeht, dass die Wiethoff bereits nach Ladbergen zurücktransportiert worden sei.

Von diesem Vorhaben handelt auch das dritte Schreiben des Bürgermeisters Arkenoe von Greven an den Bürgermeister von Ladbergen, Sparrenberg. Da sich das Paar geweigert habe, sich zu trennen und immer noch zusammenlebe, sei der Versuch unternommen worden, die Wiethoff am 28. Juli mit Gendarmerie-Eskorte nach Ladbergen zu überführen. Da die Wiethoff nicht da gewesen sei, habe man nun um „höhere Verfügung von Herrn Landrath gebeten“. ²³

Wie dieser Konflikt genau zu Ende ging, lässt sich meinen Quellen nicht entnehmen, da mit dem letzten Schreiben der mir vorliegende Schriftwechsel endet. Die Heirat des Paares lässt darauf schließen, dass die Obrigkeit entweder Nachsicht geübt oder sich die finanzielle Lage Schelhoves verbessert hat. Zudem hat das Paar gemäß den Nachforschungen von Herrn Börnemann um 1825 einen Hof übernommen.

²³ Alle Zitate stammen aus dem Schriftwechsel aus dem Gemeindearchiv Ladbergen.

4. Was ist ein Skandal?

4.1. Wortherkunft und Bedeutung²⁴

Der Skandalbegriff ist ein sehr alter Ausdruck, der bereits vom griechischen Schriftsteller Aristophanes ca. 400 v. Chr. verwendet wurde. Dieser benutzt das Wort „skandalēthron“, das zu dieser Zeit das Stellholz einer Falle bezeichnete, um zu beschreiben, dass der rhetorisch talentierte Kläger den Angeklagten mit seinen Worten in eine Falle treibt. Steffen Burkhardt deutet dies folgendermaßen:

„Die Rede des Klägers bekommt die Funktion des auslösenden Moments für das Zuschnellen der Falle (...). Aristophanes beschreibt also den Prozess des Anklagens als einen Skandal: Jemandem wird ein Skandal gemacht.“

Im Laufe der Zeit habe der griechische Skandalbegriff dann auch die Falle als Ganzes bezeichnet. Mit dem „skandalēthron“ verwandte Wörter wie „skandalon“ und „skandalistēs“ wurden zudem für Akrobaten und Künstler verwendet, woraus Stählin²⁵ den Schluss zog, dass diese Kleindarsteller sich auf der Bühne gegenseitig zu Fall gebracht und zusätzlich womöglich die Politik des römischen Kaiserreiches skandalisiert hätten. Dadurch sei das erste Mal „die funktionalen Aspekte der Unterhaltung und Überraschung in die Karrierebahn des Skandals“ gelangt.

Im religiösen Sinne habe der lateinische Begriff „scandalum“ seit Ende des 1. Jahrhunderts und während des 2. Jahrhundert immer mehr für „Versuchung, Anfechtung, Verführung oder generelle[] Ärgernisse (...) im Sinne von religiösen und sittlichen Anstoß oder im Sinne von Ketzerei“ gestanden.

Die Aufregung der Kirche über diese Ärgernisse habe auch die Bedeutung des Skandalbegriff in der Alltagssprache geprägt, da dieser die „Bedeutung eines beunruhigenden, störenden Moments oder Prozesses erhält, das oder der als Anlass zur moralischen Entrüstung oder zum Ärger gewertet wird (vgl. Stählin 1930: 409): Das scandalum wird zum Schlüsselreiz der Aufregung.“ Im 5. Jahrhundert habe sich zunehmend die Gleichsetzung mit „Ärger“ entwickelt. Zudem sei der Skandalbegriff durch „die Bedeutung von sexuell reizen sowie sexuell gereizt oder verführt werden“ erweitert worden, was zeigt, dass man Skandale schon sehr früh mit Sexualität assoziiert hat.

²⁴ Alle Informationen und Zitate stammen, falls nicht anders angegeben, aus dem folgenden Werk: Dr. Burkhardt, Steffen: Medienskandale. Zur moralischen Sprengkraft öffentlicher Diskurse. Köln 2006. S. 63f, 70-74. [Fortan: Burkhardt, Medienskandale]

²⁵ Gustav Stählin, ein Theologe, hat eine umfassende Untersuchung des „skandalon“ durchgeführt.

Insgesamt gesehen habe man damals schon im Skandal „eine Grenzüberschreitung“ der Normen und Werte gesehen, die von der Bevölkerung abgelehnt wurde.

In Deutschland sei der Begriff „Skandal“ erst seit dem frühen 18. Jahrhundert verwendet worden, da Luther bei der Übersetzung der Bibel die griechischen Skandalbegriffe mit „Stein des Anstoßes und Ärgernis“ übersetzt habe. Als Lehnwort aus dem Französischen sei es mit der Bedeutung „Ärgernis“ oder „schmachvolles Aufsehen erregender Vorgang“ übernommen worden, wohingegen es später allerdings auch eine Zeit lang für „Lärm“ oder „Streit“ beziehungsweise „Duell“ gestanden habe.²⁶

Auch heute kann man noch feststellen, dass der Begriff „Skandal“ Ereignisse oder Vorgänge bezeichnet, die gegen mehrheitlich anerkannte Normen und Werte bestimmter Gruppen verstoßen.

Aus eigenen Erfahrungen weiß ich jedoch, dass kaum jemand privat das Wort „Skandal“ verwendet, wenn er oder sie ein Verstoß gegen weithin anerkannte Werte feststellt. Heutzutage sind die Medien ausschlaggebend, wenn es um die Benennung eines Skandals geht. Indem sie entweder ausführlich und provokativ oder kurz und sachlich über einen Vorfall berichten, entscheiden sie, welche Ereignisse skandalisiert werden. Ich kann mich nicht daran erinnern, je irgendetwas als Skandal bezeichnet zu haben, ohne dass es die Medien nicht zuvor schon getan haben. Entweder hat mich das Thema nicht interessiert, wie zum Beispiel beim Fußballwettskandal, oder man benennt einen Vorfall anders. In den letzten Jahren kam es häufiger zu Missbrauchs-Vorfällen, die ich selbstverständlich ablehne, aber ich sage dann zum Beispiel, dass ich es „unglaublich“ finde, dass so etwas passiert und nenne den Vorfall nicht „skandalös“.

Aus diesem Grund ziehe ich das neutralere Synonym „Ärgernis“ dem Begriff „Skandal“ vor, mit dem ich persönlich unnötig stark medienwirksam aufbereitete Missstände verbinde, während ein Ärgernis in der Regel wirklich einen unliebsamen Missstand darstellt.

4.2. Ursache und Verlauf eines Skandals

Die Ursache für einen Skandal sei für gewöhnlich ein Missstand, der geltenden Normen- und Wertesystemen widerspricht. Zudem müsse ein Missstand weitere Kriterien erfüllen, damit er einen Skandal hervorrufen kann:

²⁶ Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm online;
http://www.woerterbuchnetz.de/DWB/wbgui_py?lemid=GA00001 (Stand: 14.02.11)

- „1. Der Missstand muss weithin bedeutsam erscheinen, wobei unerheblich ist, ob dies den Tatsachen entspricht.
2. Der Missstand muss allgemein vermeidbar erscheinen, wobei es unerheblich ist, ob er es tatsächlich war.
3. Er muss durch schuldhaftes Verhalten verursacht worden sein, wobei es unerheblich ist, ob diese Ansicht zutrifft.
4. Die Vorstellungen von der Bedeutsamkeit des Missstandes und der Art seiner Ursachen müssen zudem eine emotionale Reaktion auslösen – eine allgemeine Empörung über den Sachverhalt.
5. Dies alles muss mit massiven Forderungen nach Konsequenzen einhergehen, der Bestrafung der Schuldigen und der Beseitigung ihrer Handlungsmöglichkeiten.“²⁷

Des Weiteren sei auch die Motivation hinter dem Normbruch zu berücksichtigen. Handele jemand überzeugend im Interesse der Förderung des Allgemeinwohls, sei es unwahrscheinlich, dass dies skandalisiert würde. Wenn jemand eigennützig Regeln breche, sei hingegen eine wichtige Bedingung erfüllt.²⁸

Schaubild 6: Vom Missstand über seine Skandalisierung zu ihren Folgen

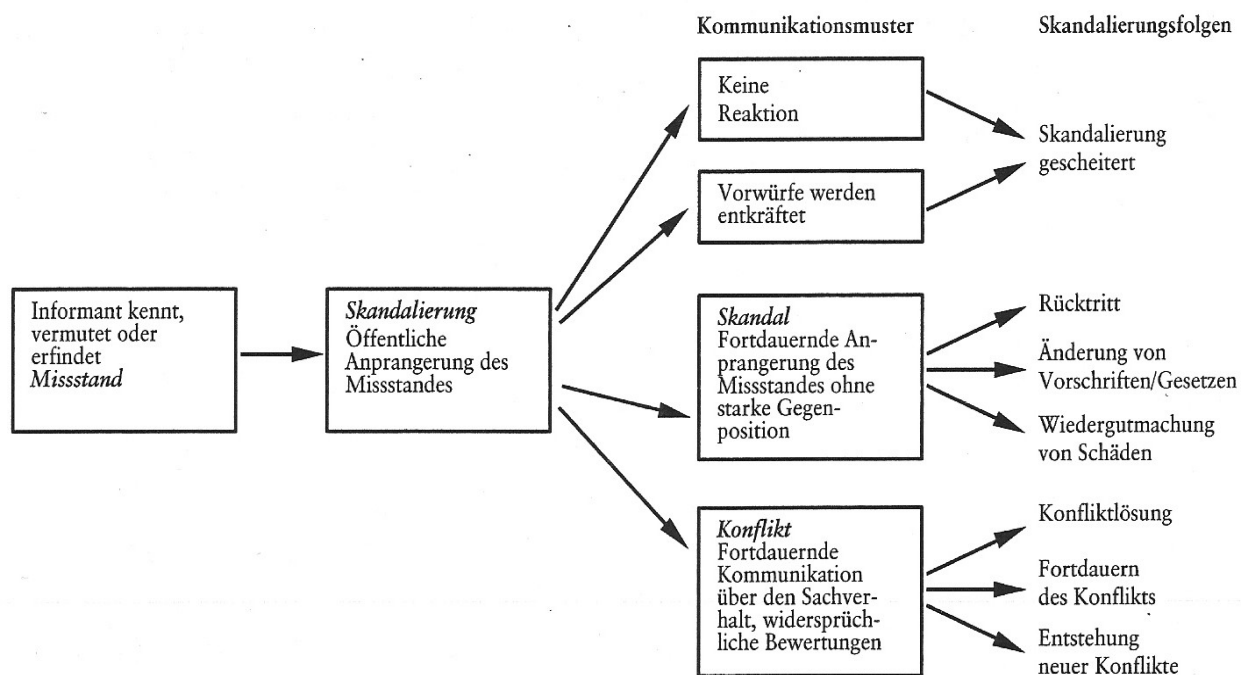


Abb. 2.: Diese Darstellung veranschaulicht den Ablauf und die möglichen Ausgänge eines Skandals.

Kepplinger definiert den Skandals aufgrund der aufgeführten Bedingungen als „soziales Konstrukt“, dessen Thematik und die daran beteiligten Personen auswechselbar, die „Konstruktionsbedingungen aber vorgegeben“ seien. Die Skandalisierung von Missständen in „traditionalen Gesellschaften“ passiere seiner Meinung nach durch „interpersonale

²⁷ Kepplinger, Mathias u. A.: Alltägliche Skandale: eine Analyse regionaler Fälle. Konstanz 2002. S. 81.

[Fortan: Kepplinger, Skandale]

²⁸ Ebd. S. 82.

Kommunikation“, während in „hochindustrialisierten Gesellschaften“ die „Massenkommunikation“, also auch die Massenmedien, die Skandalisierung betreiben würden.²⁹

Falls die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, könne es dazu kommen, dass ein Skandalisierungsversuch einer Person oder der Medien scheitert, wenn zum Beispiel der Missstand nicht als bedeutend genug erachtet wird.

Insbesondere Medienskandale kann man in mehrere Phasen einteilen. Dr. Burkhardt stellte Fünf fest: die Latenzphase, die Aufschwungphase, die Etablierungsphase, die Abschwungphase und die Rehabilitationsphase.

ABBILDUNG 3
Die ›Skandaluhr‹ als Phasenmodell des Medienskandals

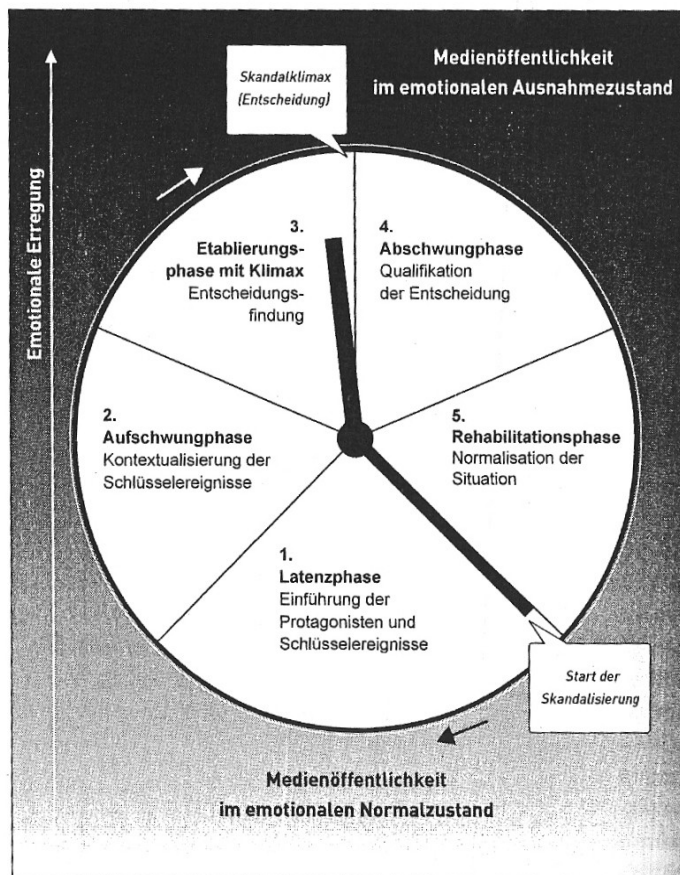


Abb. 3: Die „Skandaluhr“ zeigt die verschiedenen Phasen eines (Medien-)Skandals.

Während der Latenzphase würden die Hauptfiguren des Skandals eingeführt und die Schlüsselereignisse öffentlich bekannt gemacht werden. Vor allem bei Medienskandalen sei diese Phase durch plötzlich eintretende „sehr große Quantität der Berichterstattung“

²⁹ Kepplinger, Skandale. S. 84.

geprägt, die sich „virusartig schnell“ verbreite und so die „Skandalinformationen für kurze Zeit eine starke Präsenz in der Medienöffentlichkeit erlangen“.³⁰

In der Aufschwungphase würde dann die Auseinandersetzung mit den wichtigsten Ereignissen und Beteiligten vertieft und durch weitere „Nebenhandlungsstränge“ ergänzt werden, wohingegen es dann in der Etablierungsphase zu einer „öffentlichen Anhörung des Skandalisierten“ komme, während der das Verhalten des Angeklagten „am öffentlichen Moralkodex gemessen und qualifiziert wird“.³¹ Am Ende dieser Phase stehe dann der Klimax, der mit einer Entscheidung über die Beurteilung des Skandals verbunden sei. Daher befinde sich hier die Öffentlichkeit auch im „emotionalen Ausnahmezustand“.³² In der Abschwungphase werde der Skandal rückblickend noch einmal genau betrachtet und die „Reaktion des Skandalisierten auf seine öffentliche Bewertung“ beobachtet.³³ Nur wenn man zu dem Schluss komme, dass er durch sein Verhalten nicht mehr die Gesellschaft gefährde, könne seine Rehabilitation beginnen, die mit der Wiederherstellung Normalzustandes einhergehe.³⁴

An einem Skandal sind direkt und indirekt verschiedene Rollen beteiligt, die sich teilweise aber auch überschneiden können. Dr. Kepplinger legte acht Rollen fest, die involviert sein können. Der Verursacher, der den „skandalisierten Missstand bewusst oder unbewusst bzw. gewollt oder ungewollt herbeigeführt“ habe, der Nutznießer, der ohne Verursacher zu sein vom Missstand profitiere, der Betroffene, der unter dem Missstand leide, der Skandalisierte, der für die Verursachung des Missstandes angeklagt werde, der Trittbrettfahrer, der ebenfalls von dem Skandal profitiere, der Informant, der den Skandalisierern „Insider-Informationen“ zukommen lasse und der außenstehende Beobachter, der das Geschehen beobachte, aber nicht direkt involviert sei.³⁵

Es wird auf dem ersten Blick deutlich, dass Verursacher oft auch Betroffene und Skandalisierte sind, während Informanten in der Regel von ihrem Beitrag profitieren.

Zwar sind diese Rollenbilder wie die Ablauftheorie von Dr. Burkhardt auf Medienskandale zugeschnitten, doch kann man sie teilweise auch auf meinen Fall einer Winkelehe übertragen, wie Sie in den nächsten Kapiteln feststellen werden.

³⁰ Burkhardt, Medienskandale. S. 203.

³¹ Ebd. S. 203.

³² Ebd. S. 203.

³³ Ebd. S. 203.

³⁴ Ebd. S. 203.

³⁵ Kepplinger, Skandale.S. 97f.

5. Reaktionen auf den Vorfall

Der von mir untersuchte Fall einer Winkelehe könnte aus drei Gründen als skandalös angesehen werden: Erstens, weil Elisabeth Wiethoff und Johann Große Schelhove ohne Trauschein zusammenlebten, zweitens, weil sie unterschiedlicher Konfession waren und drittens, weil sie ein uneheliches Kind hatten.

Um den Skandalgehalt dieser Winkelehe zu erfassen, habe ich die Position dreier Gruppen untersucht: die der Obrigkeit, der katholischen Kirche und der Bevölkerung.

5.1. Reaktion der Obrigkeit - „Eine Winkelehe darf nicht geduldet werden“³⁶

Der Hauptgrund, warum die Obrigkeit rigoros versuchte, das Zusammenleben des Paares zu unterbinden, ist der, dass es mit seinem Kind „der Gemeinde zur Last fallen werde“.³⁷ Der mögliche finanzielle Schaden war aus der Sicht der Obrigkeit also weitaus gewichtiger als der moralische beziehungsweise sittliche.

Bereits im 16. Jahrhundert war man der Überzeugung, durch Heiratsbeschränkungen die Fortpflanzung mittelloser Menschen eindämmen zu können. So war es z. B. in Bayern den Dienstboten ab 1552 verboten zu heiraten.³⁸ Zudem gab es dort bis 1808 Strafen für so genannte Leichtfertigkeitdelikte wie vorehelichen Geschlechtsverkehr.³⁹

In unserem Fall drohte die Obrigkeit dem Paar ebenfalls mit polizeilicher Aufsicht, Gefängnis, Arbeit und Zuchthaus. Dies macht deutlich, dass sie eine Winkelehe mit dem daraus hervorgegangen Nachwuchs nicht duldet und das Paar dazu bewegen wollte, sich zu trennen. Des Weiteren dienten die Strafen wohl auch als Abschreckung für andere Paare.

Der finanzielle Aspekt wird auch dadurch betont, dass mehrfach in den Schreiben gesagt wird, dass das Paar auch heiraten dürfe, sobald es sich selbstständig ernähren könne oder es „einen ansehnlichen Bürgen stellt“.⁴⁰ Dementsprechend liegt hier ein aufschiebendes Ehehindernis vor.

³⁶ Erstes Schreiben des Landrates Hammer/der Königlichen Preußischen Regierung an den Bürgermeister von Greven.

³⁷ Zweites Schreiben des Landrats Hammer an den Bürgermeister von Greven.

³⁸ Breit, Leichtfertigkeit. S. 56.

³⁹ Breit, Leichtfertigkeit. S. 14.

⁴⁰ Zweites Schreiben des Landrats Hammer an den Bürgermeister von Greven.

Zudem wird die Hartnäckigkeit Wiethoffs und Schelhoves in den Augen der Regierung ein besonderes Ärgernis gewesen sein. Insbesondere, dass die Wiethoff untertauchte, um der Gendarmerie Eskorte zu entgehen und dass sich das Paar durch keine Warnung dazu entschlossen hat sich zu trennen, wird für Unmut gesorgt haben. Die Tatsache, dass sich die Stadt Greven und der Landrat Hammer an die „hochlöbliche“ Königliche Preußische Regierung gewendet haben, weist darauf hin, dass sie vermutlich nicht wussten, wie genau mit dem Paar umgegangen werden soll. Dies zeigt zugleich auch, dass solche Fälle in Greven und Umgebung wohl nur sehr selten vorgekommen sind. Im Sendgericht des Fürstbistums Münster, das an Greven grenzt, gab es in der Zeit von 1625 bis 1776 ca. 13 Fälle zusammenlebender Unverheirateter.⁴¹

Des Weiteren wird die Religionsverschiedenheit des Paares für die Obrigkeit ein Anstoß gewesen sein. Zwar umfasste das preußische Reich sowohl protestantische als auch katholische Gebiete, doch da das preußische Königshaus und ein Großteil Preußens protestantisch waren, betrachtete man eine „Vermischung“ wohl als nicht statthaft. Die Ablehnung wird auch in der Stärkung der Rechte der Protestanten deutlich. 1825 erließ der preußische König eine Ordre, die besagt, dass katholische Geistliche von den Brautleuten nicht mehr das Versprechen abnehmen dürften, dass aus der Ehe hervorgehende Kinder katholisch erzogen werden.⁴²

5.2. Reaktion der Kirche - „Ein Katholik, der eine gemischte Ehe eingeht (...), begeht eine schwere Sünde“⁴³

Dass die katholische Kirche bereits im 13. Jahrhundert mit der Einführung der ersten Formpflicht für eine Ehe den klandestinen Ehen den Kampf ansagte, zeigt, dass sie diese größtenteils nicht tolerierte.⁴⁴ Allerdings waren sowohl der Beschluss, dass jedes Paar seine Hochzeit in der Kirche ankündigen muss, als auch die Beschlüsse zu weiteren Formpflichten auf dem Konzil von Trient nicht unumstritten. Ein Drittel der Konzilteilnehmer auf dem Konzil von Trient waren der Ansicht, dass es der Kirche nicht

⁴¹ Holzem, Andreas: Religion und Lebensform – Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570-1800. Paderborn 2000. S. 355. [Künftig: Holzem, Sendgericht Münster].

⁴² Königliche Cabinets-Ordre. 17.08.1825. S. 27. Aus: Landesarchiv Münster: Aktenstücke zur Behandlung der gemischten Ehen in Preußen. 1838.

⁴³ Kleyboldt, Christoph: Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Diözese Münster. Münster 1925. 2. Auflage. S. 448.

⁴⁴ Demel, Sabine: Kirchliche Trauung – unerlässliche Pflicht für die Ehe des katholischen Christen? Stuttgart, Berlin, Köln 1993. S. 44.

zustehe, die Gültigkeit einer Ehe zu bestimmen. Schon der alleinige Ehwille der Brautleute sollte eine Ehe begründen.⁴⁵

Allerdings ist davon auszugehen, dass seit dem Konzil von Trient die beschlossene Formpflicht einen festen Platz in der Kirchenordnung erhalten hat und Anfang des 19. Jahrhunderts nicht mehr in Frage gestellt wurde.

Mit der Einführung der Registrierung aller Trauungen begann die Kirche auch, verstärkt gegen voreheliche Sexualität vorzugehen, da man nun genau den Abstand zwischen Heirat der Eltern und Geburt des ersten Kindes errechnen konnte. Manche Pfarrer vermerkten unehelich geborene Kinder in den Kirchenbüchern mit dem Zusatz „per matrimonium subsequens legitimata“.⁴⁶ Vorehelicher Geschlechtsverkehr galt als Todsünde, da „schon die Kapitularien (...) Jungfräulichkeit bis zur Eheschließung“ forderten.⁴⁷

Demzufolge sind uneheliche Kinder in Sünde geboren und es lag daher vermutlich im Interesse der Kirche, die Eltern von einer Heirat zu überzeugen, um das Kind zu legitimieren.

Ein weiterer Punkt, der den Fall Schelhove-Wiethoff für die Kirche interessant machte, ist die Tatsache, dass beide Partner eine unterschiedliche Konfession hatten. Bis in die 1970er Jahre war die Trauung von konfessionsverschiedenen Ehen verboten und auch heute benötigt man noch eine Dispens des Pfarrers, wenn ein Paar mit unterschiedlicher Konfession heiraten möchte.⁴⁸ Dennoch war es in Preußen um 1825 möglich, eine Mischehe einzugehen. In einer Königlichen Cabinets-Ordre vom 17. August 1825 heißt es, dass „in den östlichen Provinzen der Monarchie“ „ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet“ werden. Dass die katholische Kirche im Westen dies nicht als wünschenswert erachtete, geht allerdings auch aus der Quelle hervor:

„In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert wie Ich vernehme, der Missbrauch fort, dass katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes, in der katholischen Religion zu erziehen und darum die Trauung nicht verrichten wollen.“⁴⁹

Diese Ordre legte fest, dass die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen und falls ein Pfarrer dies nicht beachtet, solle er seines Amtes enthoben werden.

⁴⁵ Demel, Sabine: Kirchliche Trauung – unerlässliche Pflicht für die Ehe des katholischen Christen? Stuttgart, Berlin, Köln 1993. S. 54.

⁴⁶ Breit, Leichtfertigkeit. S. 122.

⁴⁷ Breit, Leichtfertigkeit. S. 76.

⁴⁸ Dr. Beatrix Laukemper-Isermann, Bischöfliches Generalvikariat Münster.

⁴⁹ Königliche Cabinets-Ordre. 17.08.1825. S. 27. Aus: Landesarchiv Münster: Aktenstücke zur Behandlung der gemischten Ehen in Preußen. 1838.

Da mit dieser Ordre die katholische Kirche keine Versprechungen mehr verlangen durfte, wurde das General-Vikariat in der Behandlung der gemischten Ehen neu instruiert. Es müsse „auf die religiöse Gesinnung des katholischen Teils eingewirkt werden (...) seinem Glauben treu zu bleiben (...) und seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung (...) nach Kräften zu erfüllen“.⁵⁰ Wenn man nun zum Vergleich einen kirchlichen Erlass bezüglich Mischehen aus dem Jahr 1918 heranzieht, fällt direkt auf, dass sich die ablehnende Einstellung noch weiter verschärft hat.⁵¹ Hier wird gesagt, dass die Kirche Mischehen „stets in hohem Grade mißbilligt, weil sie voll von Gefahren sind für das zeitliche Wohlergehen und das ewige Heil der Eheleute wie der Kinder“. Wenn die Eltern eine unterschiedliche Konfession haben, sei „ein religiöses Familienleben und eine einheitliche Erziehung der Kinder fast unmöglich“.

Neben der Gefahr, dass das Kind nicht katholisch erzogen wird, sieht die Kirche noch das Problem der Ehe als Sakrament: „In den Augen des nichtkatholischen Christen ist die Ehe kein Sakrament; auch glaubt er, daß die Ehe aufgelöst werden kann.“ Daher sei der katholische Teil bei einer Trennung bis zum Tod des Ehepartners an ihn gebunden und könne nicht erneut heiraten.

Des Weiteren stellt der Erlass fest, dass eine Mischehe „den katholischen Teil nur zu leicht zur Vernachlässigung der wichtigsten Pflichten seiner Religion, zur Kälte und Gleichgültigkeit im Glauben, ja mitunter zur Verleugnung des Glaubens und zum Abfallen von der katholischen Kirche“ veranlasst.

Aus diesen Problemen und Bedenken wird die Konsequenz gezogen, dass die Kirche eine Mischehe nur erlauben könne, wenn es überzeugende Gründe dafür gibt und die „Gefahren durch zuverlässige Bürgschaften“ eingeschränkt würden. Dazu zählt, dass der Nichtkatholik seinen katholischen Partner in „seinem Glauben und in der Ausübung seiner religiösen Pflichten“ nicht stört, der Katholik sich bemüht, den Nichtkatholiken vom katholischen Glauben zu überzeugen und dass die aus der Ehe hervorgehenden Kinder katholisch erzogen werden.

Wenn ein Katholik ohne die genannten Bürgschaften eine Ehe eingeht, „begeht [er] eine schwere Sünde. Aber auch dann, wenn die kirchliche Dispens erlangt ist, kann es unter Umständen für den katholischen Teil noch Sünde sein, eine gemischte Ehe einzugehen.“

⁵⁰ Instruktion für das General-Vikariat, zur Behandlung der gemischten Ehen in den einzelnen Fällen. 1830. S. 25. Aus: Landesarchiv Münster: Aktenstücke zur Behandlung der gemischten Ehen in Preußen.

⁵¹ Alle folgenden Zitate in diesem Kapitel stammen aus: Kleyboldt, Christoph: Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Diözese Münster. Münster 1925. 2. Auflage.

Zudem fordert die katholische Kirche, dass eine gemischte Ehe von einem katholischen Pfarrer im Beisein von zwei Trauzeugen geschlossen wird, da sie sonst ungültig sei. Katholiken, die dies nicht tun, würden „der Strafe des Kirchenbannes [verfallen], der sie vom Empfange der hl. Sakramente ausschließt. Der Kirchenbann würde ebenfalls verhängt werden, wenn Eltern ihre Kinder bewusst nichtkatholisch taufen und/oder erziehen. Nur wenn die Verstöße bereut würden und das „gegebene Ärgernis wieder gutgemacht“ worden sei, könne die Kirche den Bann aufheben.

Man kann davon ausgehen, dass die hier erkennbare Ablehnung der Mischehen tendenziell bereits 100 Jahre früher vorhanden war. Daher wird wohl die Kirche die Verheiratung Schelhoves und Wiethoffs als erhebliches Ärgernis wahrgenommen hat.

5.3. Reaktion der Bevölkerung - „Unehelichkeit war eine durchgängige Erfahrung“⁵²

Da mir keine Personenaussagen zum Thema Unehelichkeit vorliegen, habe ich versucht anhand von Sekundärliteratur und Statistiken, Schlüsse ziehen, wie die Mentalität zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Greven war, um eine Aussage treffen zu können, wie die Menschen auf den Fall Schelhove-Wiethoff reagiert haben.

So ist zum Beispiel die Sexualmoral im ländlichen Raum relativ gut erforscht. Die Hälfte aller Protokolle des Sendgerichts des Fürstbistums Münster handelt von Sexualfällen. Zwei Statistiken, die die behandelten Sexualfälle pro Jahr anzeigen, machen deutlich, dass Verstöße gegen die kirchliche Sexualmoral im Münsterland keine Einzelfälle waren. Im Archidiakonat des Propstes von St. Mauritz kam es in der Zeit von 1672 bis 1800 zu 2375 Sexualfällen, von denen 60,5% uneheliche Geburten und 26,8% vorehelicher Geschlechtsverkehr waren.⁵³ Die Dunkelziffer wird vermutlich noch höher liegen. Der Autor des Werkes, der diese Statistik angefertigt hat, stellte zudem fest, dass zu dieser Zeit durchschnittlich sechs bis elf uneheliche Kinder pro Dorf im Münsterland zur Welt kamen. In den untersuchten Dörfern lebten ca. 70 bis 90 Familien. Diese Feststellung trifft ähnlich auch auf Greven zu, wo 1819 vier und 1820 sechs Kinder unehelich geboren wurden. Dies entspricht einer Unehelichkeitsrate von ca. 5%.⁵⁴ Daraus lässt sich schließen, dass die Illegitimität eine „durchgängige Erfahrung“ war.⁵⁵ In der Regel war dies aber „das

⁵² Holzem, Sendgericht Münster. S. 345.

⁵³ Ebd. S.345.

⁵⁴ Bistumsarchiv: Grevener Kirchenbücher 1819/1820.

⁵⁵ Holzem, Sendgericht Münster. S. 345.

Ergebnis einer (...) misslungenen Heiratsstrategie⁵⁶. Nach ländlicher Moralvorstellung begann die Ehe bereits mit dem Verlöbnis und der damit oft einhergehenden vorehelichen Konzeption. Solange eine andauernde Sexualbeziehung eines Paares Teil des Eheanbahnungsprozess war, wurde diese geduldet.⁵⁷ Falls Kinder vorehelich geboren wurden, war dies oft nicht beabsichtigt. Die Ursache in diesem Fall waren äußere Umstände, die die beabsichtigte Eheschließung verhinderten. Dazu zählte zum Beispiel, wenn ein Partner krank wurde oder Krieg war. In Fällen, in denen das Paar keine Heiratsabsichten hatte oder trennende Ehehindernisse wie Blutsverwandtschaft vorlagen, wurde vorehelicher Geschlechtsverkehr missbilligt und die daraus resultierenden Kinder oft diskriminiert.⁵⁸

Wenn man diese Informationen auf meinen Fall der Winkelehe überträgt, gibt es sowohl Gründe, die dafür sprechen, die uneheliche Tochter zu dulden, als auch Gründe, das Paar zu verurteilen. Da das Paar in einer Winkelehe lebte und somit die Absicht hatte, zu heiraten, waren die voreheliche Sexualbeziehung und die daraus hervorgehende Tochter Teil des Eheanbahnungssystems. Allerdings lag bei dem Paar das aufschiebende Ehehindernis der Schulden vor, was die beabsichtigte Eheschließung verhinderte. Nun hätten die Menschen die Winkelehe trotzdem dulden können, wenn sie davon ausgingen, dass sich die finanzielle Lage der Familie bald bessern würde, oder aber sie verurteilten das Zusammenleben, weil das Paar in seiner finanziellen Notlage verantwortungslos gehandelt hat. Da Schelhove seine Schulden selbst verursacht hat und für den Fall, dass er nach der Vertreibung vom Hof kurze Zeit als Vagabund gelebt hat, ist anzunehmen, dass die Menschen, die Zeugung eines unehelichen Kindes als empörend aufgefasst haben.

Selbst wenn Unehelichkeit in Greven und Umgebung allgemein kein Einzelfall war, ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung den Fall Wiethoff-Schelhove aufgrund der besonderen Lebensumstände als anstößig empfunden hat.

Nun muss man auch noch berücksichtigen, dass Elisabeth Wiethoff Protestantin und Johann Schelhove Katholik war. Da Greven zu dieser Zeit mehrheitlich katholisch war, könnte dies zusätzliche Spannungen verursacht haben. Eine Auflistung der Gesindescheine, die Mägden und Knechten, die in katholischen Gebieten tätig waren, von der Gemeinde Ladbergen ausgestellt wurden, zeigt, dass Katholiken und Protestanten durchaus Kontakt miteinander hatten. 1833 arbeiteten 21 Ladberger in Greven, Saerbeck, Westbevern, Telgte oder Münster, 1834 waren es 27 und 1835 nur noch 17.

⁵⁶ Holzem, Sendgericht Münster. S. 341.

⁵⁷ Holzem, Sendgericht Münster. S. 346.

⁵⁸ Holzem, Sendgericht Münster. S. 346; Breit, Leichtfertigkeit. S. 52.

Mir ist nicht bekannt, dass es zwischen Protestanten und Katholiken zu Konflikten gekommen ist. Allerdings habe ich von einem Bekannten meiner Eltern gehört, dass wohl im 18. Jahrhundert eine Katholikin vom Schmedehausener Hof Untiet nach Ladbergen abgeschoben wurde, weil sie von einem Protestanten schwanger geworden war. Jedoch habe ich dazu keine schriftliche Quelle, die dies belegt.



Abb. 4: Die Karte zeigt Schmedehausens und Ladbergens Lage am Kanal.

Erst zur Situation im 20. Jahrhundert gibt es zuverlässige Aussagen von Großeltern und Bekannten, die verschiedene Konflikte zwischen Katholiken und Protestanten aus Schmedehausen und Ladbergen schildern. So kam es wohl am Kanal, der die beiden Orte trennt, häufiger zu Prügeleien, da die Schmedehausener nicht wollten, dass die Ladbergener mit den Frauen aus Schmedehausen Kontakt hatten. Außerdem kam es bei möglichen Hochzeiten zwischen Katholiken und Protestanten häufiger zu Feindlichkeiten. Meine Großtante erzählte mir, dass ihr Vater es nicht geduldet hätte, wenn sie einen Protestanten geheiratet hätte. Auch die katholischen Eltern der Ex-Freundin meines Vaters standen einer Verheiratung nicht sehr positiv gegenüber. Sie hätten ihrer Tochter nicht mehr den Hof vererbt. Für meine katholische Oma war es ebenfalls fast ein Weltuntergang als meine Mutter vor der Hochzeit mit meinem Vater zum evangelischen Glauben konvertierte. Zudem hat mir meine evangelische Oma berichtet, dass es vor einigen Jahrzehnten noch so war, dass protestantische Arbeiter auf katholischen Bauernhöfen beim

gemeinsamen Essen auf der anderen Seite des Tisches saßen und oft auch anderes Essen bekommen haben. Meine Oma erzählte mir zu diesem Thema eine Anekdote von einem Bauern, der nicht einsehen wollte, warum er freitags kein Fleisch essen darf, die Protestanten aber wohl.

Insgesamt gesehen scheint es, dass sich sowohl die Ablehnung der Mischehen durch die Kirche als auch die Ablehnung von Protestanten in der Bevölkerung im 20. Jahrhundert verschärft hat.

6. Handelt es sich bei diesem Vorfall definitionsgemäß um einen Skandal?

Die tatsächliche Reaktion der Obrigkeit und die Reaktionen der Kirche und der Bevölkerung, die hätten auftreten können, deuten an, dass dieser Vorfall das Potenzial eines Skandals gehabt hat.

Wir haben drei Missstände festgestellt, die nun auf die notwendigen Bedingungen, die Dr. Kepplinger aufgestellt hat, zu überprüfen sind: das Zusammenleben des Paares in einer Winkellehe, die Zeugung eines unehelichen Kindes und die Konfessionsverschiedenheit. Verschärft wird vor allem der zweite Missstand durch die schlechte finanzielle Lage des Paares.

Da diese Missstände durch eigennütziges Handeln verursacht worden sind und dieser Wertebrech nicht der Förderung des Allgemeinwohls diene, ist die erste Voraussetzung für einen Skandal gegeben. Betrachtet man die weiteren fünf Bedingungen Keppingers, stellt man fest, dass auch diese weitestgehend zutreffen. Der Missstand muss der Obrigkeit als ausreichend „bedeutsam“ erschienen sein, da sie sonst nicht eingegriffen hätte. Das zweite Kriterium, dass der Missstand als „vermeidbar erscheinen“ muss, sehe ich ebenfalls als erfüllt an, da das Paar keine Beziehung hätte eingehen müssen. Somit hätten sie auch kein uneheliches Kind gezeugt. Des Weiteren kann man dem Paar daher auch die Schuld für die Verursachung des Missstandes zuschreiben. Dass die Obrigkeit zudem das Paar selbst und niemand anderen bestrafen wollte, weist darauf hin, dass sie das Paar für schuldig befindet. Aufgrund der Tatsache, dass die Bevölkerung und die Kirche den Vorfall wahrscheinlich ähnlich beurteilen, kann man annehmen, dass sie darüber empört waren, wenn vielleicht auch nicht aus den gleichen Gründen. Da Schelhove Schulden hatte, die er selbst durch schlechte Wirtschaftsführung verursacht haben soll, war er vermutlich jemand, den man eher mied, um selber nicht in den Ärger verwickelt zu werden. Dass er zusätzlich noch mit einer Protestantin liiert war und zukünftig auf von Steuerabgaben finanzierte Armenhilfe angewiesen sein könnte, um das uneheliche Kind zu versorgen, war vermutlich in der Bevölkerung der Hauptgrund für die Empörung. Die Kirche hingegen empörte sich wahrscheinlich in erster Linie über das sündhafte Leben in einer Mischehe. Fünftens müssen Konsequenzen wie Strafen gefordert werden. Dies war bei den Gläubigern Schelhoves sicherlich der Fall. Auch die Obrigkeit zog Bestrafungen und eine gewaltsame Trennung in Betracht, um den Missständen soweit wie möglich, ein Ende zu bereiten.

Insgesamt gesehen sind also alle Bedingungen für eine Skandalisierung des Vorfalls erfüllt. Inwieweit diese stattgefunden hat, kann ich anhand meiner Quellen nur vermuten. Da um 1820 eine Masseninformation durch Massenmedien in Greven und Umgebung noch nicht möglich war, kann eine Skandalisierung nur durch zwischenmenschliche Kommunikation erfolgt sein. Wer wie ich in einer Bauernschaft und in einem Dorf lebt, kennt auch heute noch die Situation, dass es stets Klatsch und Tratsch auszutauschen gibt. Weil Schelhove infolge seiner Vertreibung vom Hof 1818, der Geburt seiner Tochter 1919 und des Konflikts mit der Obrigkeit 1820 über mehrere Jahre hinweg ein öffentliches Ärgernis darstellte, war er des Öfteren Gegenstand des Geredes der Bevölkerung. Dies wirkt sich dann auch auf den Verlauf des möglichen Skandalisierungsprozess aus. Zum ersten Mal trat Schelhove durch die Heirat mit der fast 50 Jahre älteren Elisabeth Horstmann 1807 in Erscheinung. Sicherlich war diese Heirat wegen des vorausgegangen Rechtsstreits Dorfgespräch, auch wenn sie zunächst noch keinen Skandal darstellte. Als aber dann auch noch seine Schulden ins Gespräch kamen und er nach dem Tod seiner Frau vom gemeinsamen Hof vertrieben wurde, hat sich die Lage vermutlich weiter zugespitzt. Noch brisanter wurde die Situation dann 1820 als die Obrigkeit auf das Zusammenleben Schelhoves mit Wiethoff in einer Winkelehe und das uneheliche Kind aufmerksam geworden ist. Meiner Meinung nach setzt hier die Latenzphase ein, da bis zu diesem Zeitpunkt, niemand für die Beseitigung aller Missstände eingetreten ist und sich die Bevölkerung daher mit der Zeit an diese gewöhnt hat. Allerdings „verliert [die Situation] durch das Eingreifen der Obrigkeit die Unschuld des Alltäglichen“⁵⁹. Falls die Forderung der Obrigkeit nach einer Trennung des Paares publik geworden ist, hat sich diese Information sicherlich schnell verbreitet und wurde dann in der Aufschwungphase durch die erneute Diskussion der vorher gegangenen Ereignisse hinsichtlich Schelhove ergänzt. Der Übergang in die Etablierungsphase ist unklar, da die versuchte Trennung des Paares durch die Polizei zwar ein Höhepunkt ist, aber misslang. Somit stellt diese Handlung noch keine endgültige Entscheidungsfindung dar, die für die Etablierungsphase kennzeichnend ist. Zu diesem Zeitpunkt wird dennoch das Interesse der Bevölkerung an dem Fall mitunter am größten gewesen sein, da wahrscheinlich jeder eine erfolgreiche Bestrafung des Paares erwartet hat.

Die endgültige Entscheidung steht erst mit der offiziellen Erlaubnis für eine Verheiratung fest, welche ausdrückt, dass die Missstände nicht (mehr?) ausreichend für eine Verurteilung sind. Womöglich konnte Schelhove einen Bürgen stellen, was den Missstand

⁵⁹ Breit, Leichtfertigkeit. S. 7.

der finanziellen Lage bereinigt, und der Missstand der Unehelichkeit und der Winklehe würde ohnehin erst durch eine Verheiratung des Paares aufgehoben.

Nach der Entscheidung der Obrigkeit setzt dann die Abschwungphase ein, in der das Paar geheiratet hat; somit gefährdet es nicht mehr durch Norm- und Wertebrüche das soziale System. Ob eine vollständige Rehabilitation des Paares stattgefunden hat, ist fraglich, zumal Schelhove 1822 mit Wiethoff in einem Erdloch gewohnt haben soll und der Ruf des Paares vermutlich dauerhaft geschädigt wurde. Des Weiteren wurde der Missstand der Konfessionsverschiedenheit wahrscheinlich nicht aufgehoben.

Wenn man schlussendlich Keppingers Rollenbilder aufgreift, stellt man fest, dass Schelhove und Wiethoff sowohl Verursacher des Missstandes als auch Betroffene und Skandalisierte waren, während ihre Tochter auch betroffen war und ihre Existenz skandalisiert wurde, sie aber die Missstände nicht verursacht haben kann. Der Informant war Schelhove vermutlich selbst, wenn auch ungewollt, als er sich beim Amt Greven beschwerte. Zu den Skandalisierern zählten die Obrigkeit, die Bevölkerung und wahrscheinlich auch die Kirche, da sie Mischehen und Unehelichkeit generell anprangerte. Profitiert haben von diesem Skandal die Menschen, die sich durch die Dorfgespräche unterhalten gefühlt und die Gläubiger, die möglicherweise ihr Geld zurückgezahlt bekommen haben.

Alles in allem weist die untersuchte Winklehe alle Merkmale eines Skandals auf und hat als Ärgernis Aufsehen und Empörung verursacht.

8. Quellenverzeichnis

8.1. Stadtarchiv

- StaG A 103, 121.

8.2. Landesarchiv

- Instruktion für das General-Vikariat, zur Behandlung der gemischten Ehen in den einzelnen Fällen. 1830. Aus: Aktenstücke zur Behandlung der gemischten Ehen in Preußen. 1838.
- Königliche Cabinets-Ordre. 17.08.1825. S. 27. Aus: Aktenstücke zur Behandlung der gemischten Ehen in Preußen. 1838.

8.3. Bistumsarchiv

- Information von Dr. Beatrix Laukemper-Isermann, Bischöfliches Generalvikariat Münster.
- Information von Barbara Steinberg, Bistumsarchiv Münster
- Information von Herrn Helmut Börnemann, Familienforscher aus Borken.
- Bistumsarchiv: Grevener Kirchenbücher 1819/1820.

8.4. Sonstige Quellen

- Königlich Baierisches Intelligenzblatt für den Rezat-Kreis, 01.09.1824.
- Königlich Baierisches Intelligenzblatt für den Ober-Main-Kreis. 1830. S. 310, 399, 482f.

8.5. Archive Ladbergen

8.5.1. Kirchenarchiv

- Evangelisches Kirchenbuch.

8.5.2. Gemeindearchiv

- Schreiben des Landrates Hammer/der Königlichen Preußischen Regierung an den Grevener Bürgermeister vom 21./22.03.1820
- Schreiben des Landrats Hammer an den Grevener Bürgermeister Arkenoe vom 03.08.1820.
- Schreiben des Grevener Bürgermeisters Arkenoe an den Ladberger Bürgermeister Sparrenberg vom 06.08.1820.

9. Literaturverzeichnis

9.1. Veröffentlichte Literatur

- Breit, Stefan: „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft – Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit. München 1991.
- Dr. Burkhardt, Steffen: Medienskandale. Zur moralischen Sprengkraft öffentlicher Diskurse. Köln 2006.
- Demel, Sabine: Kirchliche Trauung – unerlässliche Pflicht für die Ehe des katholischen Christen? Stuttgart, Berlin, Köln 1993.
- Heinrich, Dieter: Familienrecht. Berlin 1995. 5. neubearbeitete Auflage.
- Höfer, Josef, Rahner, Karl [Hg.]: Lexikon für Theologie und Kirche. 3. Band. Freiburg 2. Aufl. 1959.
- Holzem, Andreas: Religion und Lebensform – Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570-1800. Paderborn 2000.
- Kepplinger, Mathias u.A.: Alltägliche Skandale: eine Analyse regionaler Fälle. Konstanz 2002.
- Kirschnick, Raphaela und Herbert: Familienbuch des Kirchspiels Greven – Die Grevener Bevölkerung vor 1820. 2002.
- Kleyboldt, Christoph: Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Diözese Münster. Münster 1925. 2. Auflage.
- Stichwort: Winkellehe, in: Bibliographisches Institut: Meyers Enzyklopädisches Lexikon. 25. Band. Mannheim/ Wien/ Zürich 9. Aufl. 1979.

9.2. Elektronische Literatur

- Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm online;
http://www.woerterbuchnetz.de/DWB/wbgui_py?lemid=GA00001 (Stand: 14.02.11)
- Georg Denzler, zitiert nach
http://www.kleio.org/de/geschichte/alltag/kap_V18.html. (Stand: 18.02.11)

10. Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Schreiben des Landrates Hammer/der Königlichen Preußischen Regierung an den Grevener Bürgermeister vom 21./22.03.1820.
- Abb. 2: Kepplinger, Mathias u.A.: Alltägliche Skandale: eine Analyse regionaler Fälle. Konstanz 2002. S. 86.
- Abb. 3: „Skandaluhr“, Dr. Burkhardt, Steffen: Medienskandale. Zur moralischen Sprengkraft öffentlicher Diskurse. Köln 2006. S: 204.
- Abb. 4: Google Maps. Route von Ladbergen nach Schmedehausen.
<http://maps.google.de/maps?hl=de&tab=wl> (Stand: 25.02.11)

11. Anhang

Schriftwechsel zwischen dem Landrat von Münster und den Bürgermeistern von Ladbergen und Greven

Greven, den 1. d. d. 18. d. M. 1822. Der Landrat von Münster, den 26. d. d. 1822. Hammer

Herrn Bürgermeistern von Greven, den 1. d. d. 1822. Der Landrat von Münster, den 26. d. d. 1822.

Das Einvernehmen zu Greven... Herr Bürgermeister von Greven... den 1. d. d. 1822.

Der Landrat von Münster... den 26. d. d. 1822. Hammer

Das Eingangsprotokoll zu Tetepte ist ferner gegeben, das
Zinsbuch, das im Jahr 1800 im Westthoren aufgestellt
zu werden, und das Eingangsprotokoll zu Tetepte
aufzubehalten, das im Jahr 1800 im Westthoren
aufgestellt, und falls, wenn für das Jahr 1800
zusätzlich benutzt wird, mit den anderen, und
zusammenfassend enthält zu Tetepte.

Minister des Herzogs

Georg August Prinz von
Schmidt, Kintz, Scheffer Wittkott

Am die Kintz des Abfahrs
des Eingangsprotokoll
Kintz

Das
Herrn
Hammer

No. 9806 A

Albercht

Herrn Grafen Wiethoff von Eubergen zu
Erdeligen (Prulijem) übergeben, weil ich nicht
verstehe in zutunlichem Ordnung bei der
Gewaltigkeit und unvernünftigen Zuthun
nicht demselben können beibringen. Auf
dem Wiethoffen die schließlichen Prozedur
nach 20. März 2. 1806. a. ist durch H. H.
meinem Ansehen zu verfahren, wenn
ich nicht mit einem Familienmitglied
unwissen kann, in diesem Falle ist der
Falle selbst nicht, und doch nicht allein mit
Geld zu ~~bestimmen~~ ^{bestimmen}, sondern ist wohl
mit Einsicht vorwärts zu gehen, auch mit
einem kleinen Ansehen der Gemeinde zu
Eust fallen lassen, indem der Künstler,
wenn wir zum Colonel werden, respektieren
nicht die Namen sagen wird, gelblich mit
Beschwerden, aber das zu vermeiden, der
Gewalt, wie ab im ersten Ansehen, wenn
einem unvernünftigen, schließlichen
Einsicht und über die Einsicht, wenn
nicht. Die nicht nicht begründet, wenn
wenn, zum Colonel werden zu respektieren
Gewalt, der Gemeinde zum Einsicht
und Einsicht, die die, der Wiethoff die die
nicht zu ~~bestimmen~~ ^{bestimmen}, bei der unvernünftigen
respektieren

Myintwa zu Land Erscheine dem Colonate gesetzt
ist, und am selbsten verwilligt was er selbst,
oder verfahren, sich erst in dem neuen
Orde selbstständig anzuweisen zu können,
oder auch die von ihm veranfaßte
Eingabe stellt, das die ihm der
Anderer der Gemeinder nicht zum
gerade werden.

Ich werde zu bezeugen, das die von
Ihnen gesandte vom 21. März
zufolge die zu Wiethoff von
Guldenb. Ost Cadbergen, welche zum
Licht zu bringen sehr dem
Ihre dem 31. zu. beigefügt zu

Minuten of 3. Aug 1820

Ihre dem
Herrn

Ihre dem Pfarrer bei der
Ihre dem 6. August 1820

Ihre dem
Auch

Ihre dem
Ihre dem

Ihre dem

Pl. No. 159

den Herren Leinhard von Speerenberg

Kreuzabzeichen

und

Leinhard von Speerenberg

Ich danke Sie herzlich für
 die gütige Überlassung der
 geschilderten Theorien, die ich
 sehr gerne in meinem Archiv
 zu erhalten wünsche. Ich habe
 dieselben dem Herrn Dr. Schott
 zur Einsicht übergeben, der
 mir darüber berichtet hat,
 dass dieselben sehr interessant
 sind. Ich werde sie mir
 bald selbst anschauen und
 Ihnen darüber berichten.
 Mit freundlichen Grüßen
 Ihr ergebener Diener
 Dr. Schott

1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36

unmöglich mit demselben nach der
Sache zu sein nicht zu sein.
Obwohl es nicht möglich ist, dass
für den Überfluss der Gesellschaft
Möglichkeit besteht, dass sie
nicht davon, dass sie sich nicht
kennen, zu können, aufgeben, falls
es ist, dass es nicht so wenig
möglich ist, dass sie nicht
möglich ist, dass sie nicht
mit in einem anderen Teil
Macht der Sache nicht möglich
dass, um zu können in der
aber nicht falls kann nicht
so dass es möglich ist, dass
möglich ist, dass sie nicht
mit. Die: ^{mit, die, kann} ~~Wieder~~ ^{Hand} ~~Wieder~~
nicht möglich ist, dass sie nicht
dieselbe Zeit, die sie nicht
den Namen der Sache nicht
möglich ist, dass sie nicht

1. möglich ist, dass sie nicht
möglich ist, dass sie nicht
möglich ist, dass sie nicht

